

Erneuerung der Sportförderrichtlinien

Starke Sportvereine – starke Sportstadt!

**Antrag Nr. 08-14 / A 02266 von Herrn StR Christian Müller,
Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Verena Dietl
vom 03.03.2010**

Förderung von eSport in München

**Antrag Nr. 14-20 / A 02140 der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte, Transparenz und
Bürgerbeteiligung vom 19.05.2016**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07519

3 Anlagen

Beschluss des Sportausschusses des Stadtrates vom 23.11.2016

(VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anträge aus dem Stadtrat

Mit Antrag vom 03.03.2010 (Anlage 1) haben Herr StR Christian Müller, Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Birgit Volk und Frau StRin Verena Dietl um Darstellung gebeten, wie die Sportvereine unterstützt und beraten werden und wie das Konzept zur Unterstützung der Arbeit der Sportvereine verbessert werden kann. Des Weiteren solle dem Stadtrat vorgestellt werden, welche Kooperationen zwischen den Vereinen bestehen und wie sie ausgebaut werden können.

Zur Begründung wurde auf die gesellschaftliche Entwicklung und die Leistungen der Vereine verwiesen, wie sie auch nachfolgend in Ziffer 2 dargestellt werden.

Mit Antrag vom 19.05.2016 (Anlage 2) hat die Stadtratsfraktion Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung angeregt, die verschiedenen Sportfördermöglichkeiten der Landeshauptstadt München auch für eSport zu öffnen und entsprechend anzuwenden.

Zur Begründung wird im Wesentlichen auf positive Effekte des eSports und auf einen Aufwärtstrend unter Aktiven, Besucherinnen und Besuchern von Wettbewerben und in der öffentlichen Wahrnehmung hingewiesen.

2. Ausgangslage

Letzte Erneuerung der Sportförderrichtlinien

Die aktuell gültige Fassung der Richtlinien der Landeshauptstadt München zur Sportförderung (SpoFöR) wurde vom Stadtrat am 16.02.2006 beschlossen und ist zum 01.01.2006 in Kraft getreten.

Mit diesen Richtlinien hatte die Landeshauptstadt München die Tradition einer sehr differenzierten Unterstützung der Sportorganisationen weiterentwickelt.

Verschiedene Förderbereiche mit jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen nehmen Rücksicht auf die vielfältigen Bedürfnisse des Sports von der Bereitstellung/Förderung der Infrastruktur (Grundstücksüberlassung, Investitionszuschüsse, Überlassung von Sportanlagen) über den alltäglichen Sportbetrieb (Jugendförderung, Übungsleiter, Unterhalt vereinseigener Sportanlagen, Leistungssport) bis hin zu besonderen Anlässen (Sportveranstaltungen, Ehrungen).

Kernstück der letzten Erneuerung war die Einführung einer Sportbetriebspauschale, deren Berechnung über bestimmte Faktoren klare Schwerpunkte in der Zielgruppenorientierung (Aktive, Jugend, verstärkt Mädchen), in der Qualitätssicherung (über die punktgenaue Förderung von geleisteten Übungsleiterstunden) und im Leistungssport gesetzt hat.

Entwicklung des Vereinssports

Die Bedeutung der Sportorganisationen ist ungebrochen. Der Vereinssport in München bietet der Bevölkerung ein stabiles, verlässliches, vielfältiges und sehr qualifiziertes Sportangebot.

Die Entwicklung verlief zuletzt im Zuge des Bevölkerungswachstums rasant. Mit derzeit 702 Sportvereinen und insgesamt 558.960 Mitgliedern (nur aktive Mitglieder!) hat der Münchner Vereinssport binnen 10 Jahren einen Zuwachs von ca. 45 % erlebt (aktive Mitglieder 2006: 384.124).

Der Organisationsgrad (hier wird die Zahl aller Vereinsmitglieder zugrunde gelegt) von über 40 % liegt deutlich über dem Bundesdurchschnitt (ca. 32 %). Der Jugendanteil in den Sportvereinen liegt bei hervorragenden 36 % und ist damit stabil geblieben.

Die Wirkungen des Vereinssports reichen von der Förderung physischer und psychischer Gesundheit über die Gemeinschaftsförderung und die gesellschaftliche Integration bis hin zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (Betrieb von Sportanlagen) und zur Gewinnung freiwilligen Engagements. Zuletzt haben die Vereine auch einen steigenden Beitrag zur Schaffung einer inklusiven Gesellschaft und bei der Integration von Flüchtlingen geleistet und damit trotz weitgehend ehrenamtlicher Führungsstrukturen zusätzliche Aufgaben übernommen.

Die Landeshauptstadt München unterstützt die Arbeit der Sportvereine seit jeher massiv und mit steigenden Förderbudgets. Seit der letzten Erneuerung der Sportförderrichtlinien sind die Budgets für die Förderung von Sportvereinen von 4,1 Mio. € auf 11,7 Mio. € angewachsen.

Gleichzeitig sind die Herausforderungen für die immer noch weitgehend ehrenamtlich geführten Vereine in allen Handlungsbereichen (Recht, Steuern, Versicherungen, Administration, Facility Management, IT, Marketing, Wirtschaftsführung, sportliche Gestaltung) immer komplexer geworden.

Deshalb war klar, dass in der Förderung des Vereinsports weiterhin der absolute Schwerpunkt der Sportförderung gesetzt und nach Optimierungen des Fördersystems zur Stärkung des Vereinswesens gesucht wird.

Sportentwicklung

Im Zuge einer gesamtgesellschaftlichen Entwicklung haben sich viele Grundlagen verändert, die auf den Sport wirken, z.B. die Flexibilisierung von Arbeitszeiten, die Technisierung des alltäglichen Lebens, die Rollenverständnisse, die demografische Zusammensetzung der Bevölkerung, die Freizeitbedürfnisse.

Dies wirkt gravierend auch auf das Sportverhalten und die sportlichen Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger. Zielgruppen, Motive und Bedürfnisse im Sport haben sich gewandelt und der Sportlandschaft (Sportarten, Bewegungsformen, Sportstätten, öffentlicher Raum) ein differenzierteres Erscheinungsbild gegeben. Daneben ist auch das Wie immer bedeutender geworden (Qualität von Kursen, Kompetenzen von Übungsleiterinnen und Übungsleitern, offene, flexibel nutzbare Angebote). Der Anteil des sog. informellen Sports jenseits der Vereine (z.B. im Lauf- und Radsport, in Actionsportarten) hat erheblich zugenommen.

Gesellschaftliche Kernthemen, wie z.B. im Bereich der Inklusion und der Integration, haben durch die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen und die nationalen und kommunalen Aktionspläne sowie durch die Flüchtlingswelle neue Impulse und höhere Bedeutung erlangt.

Folglich war es auch ein Ziel, dies in der Sportförderung und den dafür notwendigen Richtlinien abzubilden.

Weitere Gründe für die Erneuerung der Richtlinien

Neben den genannten Gesichtspunkten

- Vereinsentwicklung und
- allgemeine Sportentwicklung

gab es weitere gute Gründe, die Sportförderrichtlinien zu erneuern:

- Der Freistaat Bayern hat im Jahr 2012 seine Richtlinien zur Sportförderung stark verändert und befindet sich zeitgleich in den Vorarbeiten zu einer Novelle. Schon zur Vereinfachung für die Sportvereine haben sich gegenseitige Anpassungen bewährt, soweit diese möglich sind (z.B. bei Antragsfristen).
- Ein referatsübergreifendes Projekt der Landeshauptstadt München prüft unter der Federführung des Sozialreferates seit 2012 Optionen einer Vereinheitlichung des Zuschussvollzugs aller Referate. In diesem Rahmen wurden u.a. Mindestanforderungen an Förderrichtlinien definiert, die Anlass zur Modifizierung der Sportförderrichtlinien geben.
- Erkenntnisse aus dem Vollzug der Sportförderrichtlinien haben im Laufe der vergangenen 10 Jahre eine Reihe von praktischen Optimierungsbedarfen erbracht, die den Vereinen und der Verwaltung die Arbeit erleichtern werden.

Ausgehend davon wurden Vorschläge für die Neufassung der Sportförderrichtlinien seit 10.05.2016 in acht Sitzungen der Kommission für Zuschuss- und Belegungsfragen im Sportbereich abgestimmt und abschließend am 10.11.2016 im Sportbeirat erörtert. Die vorgeschlagene Neufassung ist als Anlage 3 angefügt.

3. Wesentliche Veränderungen der Richtlinien

Die Erneuerung der Sportförderrichtlinien erfolgte mit besonderem Augenmerk auf

- Vereinheitlichungen und bessere Verständlichkeit,
- Verringerung des administrativen Aufwands für Sportvereine und andere Adressaten,
- Erleichterungen im Vollzug durch das Referat für Bildung und Sport,
- Rechtssicherheit und
- neue Förderwege im Sinne der Sportentwicklung.

Quer über alle Bestimmungen hinweg wurde ein einheitlicher Aufbau gewählt, der jeweils Zweck und Gegenstand herausstellt und Fördervoraussetzungen und formalen Aufwand auf das nötige Minimum begrenzt.

Wesentliche Änderungen im Einzelnen (im Detail siehe Anlage 3):

Allgemeine Fördervoraussetzungen (§§ 1 und 2)

- Das Diskriminierungsverbot wird klarer und umfassender zu einer allgemeinen Voraussetzung erhoben.
- Das Subsidiaritätsprinzip (Nachrangigkeit des Einsatzes öffentlicher Mittel) wird differenzierter dargestellt und gleichzeitig ein weiter Rahmen für die Erbringung der Eigenbeteiligung gesetzt.

- Für Förderungen, die die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beinhalten, wird ab 2018 für bestimmte Tätigkeiten die Pflicht zur Einholung und Dokumentation erweiterter Führungszeugnisse (oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen) sowie zur Unterzeichnung von Selbstverpflichtungserklärungen eingeführt (§ 1 Abs. 4). Durch diese Maßnahme wird die Sicherheit der Sport treibenden Kinder und Jugendlichen erhöht. Ungeeignete Personen können erkannt werden. Zudem wird durch die Selbstverpflichtungserklärungen ein verstärktes Bewusstsein in den Vereinen geschaffen (Prävention). Die neuen Pflichten gelten erst ab 2018. Dieser Übergangszeitraum ist erforderlich, um in Zusammenarbeit mit den Vereinen einen Leitfaden mit differenzierten Festlegungen der betroffenen Tätigkeiten und Funktionen und entsprechenden Pflichten sowie weiteren Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Zudem benötigen die betroffenen Vereine Zeit, um intern die notwendigen organisatorischen Maßnahmen treffen zu können.

Sportbetriebspauschale (§ 3)

- Die Förderung erhalten nun auch Vereine, deren Mitgliederstand einen Anteil an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis einschließlich 26 Jahren von mindestens 20 % ausweist (bisherige alleinige Voraussetzung: mindestens 10 % Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre).
- Im Rahmen der bewährten Budgetverteilung nach Zielgruppen wurde der Faktor für den Anteil von Mädchen weiter erhöht, um entsprechende Entwicklungen der Vereine zu belohnen.
- Mit der neuen Anerkennung von Lizenzen der Vereinsmanager A bis C, die in der Administration und im Planungsbereich eines Vereins eingesetzt werden, wird die notwendige Professionalisierung honoriert.

Zuschüsse zu den Unterhaltskosten von Vereinssportanlagen (§ 4)

- Erstmals wird ein Faktorensystem für die Bemessung der Zuschüsse eingeführt, das auf die unterschiedlichen Arten von Sportanlagen abstellt und aus den entsprechenden Unterhaltskosten entwickelt wurde. Dies erhöht die Transparenz und Verständlichkeit der Zuschussberechnung.
- Der Ansatz der Faktoren bewirkt gerechterweise eine leichte Budgetumverteilung hin zu Vereinen, die Sporthallen betreiben und damit seit jeher deutlich stärker belastet waren als Vereine, die Freisportanlagen unterhalten.
- Technische Entwicklungen wurden durch gesonderte Faktoren neu aufgenommen (z.B. Freiluft- und Traglufthallen) und dabei auch ein erster Anreiz für Nachhaltigkeit geschaffen (z.B. Honorierung von LED-Beleuchtung im Rahmen der Flutlichtanlagen).

Langfristige Überlassung städtischer Grundstücke (§ 6)

- Die Subvention durch äußerst kostengünstige Zinsen bleibt vollkommen ohne Erhöhung erhalten.
- Vereine, die Grundstücke im Erbbaurecht übernehmen, werden von Erschließungskosten befreit.
- Die bisherige Regelung zu Entgelten für die Überlassung von Grundstücken beim Betrieb von Gaststätten („bewirtschafteten Gemeinschaftseinrichtungen“) wurde wegen bestehender rechtlicher Bedenken gestrichen (vgl. Ziffer 4 des Vortrags).

Investitionszuschüsse (§ 7)

- Auch bei Großinstandsetzungen erhalten Vereine künftig (ab einem bestimmten Kostenvolumen) zusätzlich zu einem Zuschuss i.H.v. bis zu 30 % ein zinsfreies Darlehen i.H.v. bis zu 10 %.
- Zum Schutz der Vereine und der öffentlichen Mittel wird stärker auf eine ausreichende Wirtschaftskraft der Vereine geachtet.

Förderung von Sportveranstaltungen (§ 11)

- Die Förderung setzt einen deutlicheren Schwerpunkt auf Breitensportliche Veranstaltungen.
- Die notwendige Eigenbeteiligung der Veranstalter wird von 10 % auf 30 % erhöht.
- Es werden klare Bemessungskriterien für den Umfang der Förderung festgelegt, in denen sich die Ziele widerspiegeln (Breitensportliche Impulse, Image der Stadt).

Neu: Förderung der Inklusion und der Integration im Sport (§ 12)

- In sportsozialen Handlungsfeldern gibt sich die Landeshauptstadt München erstmals eine eigene Rechtsgrundlage für die Förderung entsprechender Maßnahmen (Fortbildungen, Projekte, Kurse u.v.m.).
- Die Eigenbeteiligung wird zunächst niederschwellig auf 10 % festgelegt, um die Entwicklung in diesen wichtigen Bereichen verstärkt anzuregen.
- Diese Förderung steht über die Vereine hinaus auch allen anderen denkbaren Antragstellerinnen bzw. Antragstellern offen.

Neu: Förderung des Trend- und Actionsports (§ 13)

- Auch hier wurde eine bisher nicht vorhandene Grundlage geschaffen, die speziell auf Maßnahmen und Konzepte im informellen Sport und insbesondere in den Szenegruppen junger Menschen abzielt.
- Der Impuls wird verstärkt durch eine anfangs geringe Eigenbeteiligung der Antragsteller (10 %, ab dem 4. Jahr 30 %) und eine Öffnung für alle denkbaren Antragstellerinnen bzw. Antragsteller.

Fazit

Mit der Erneuerung der Sportförderrichtlinien folgt die Landeshauptstadt München sehr schnell und modern der gesellschaftlichen Entwicklung und den Bedürfnissen der Bevölkerung. Dafür sprechen u.a. die Herleitung aus der Sportentwicklungsplanung, die Honorierung von Vereinsmanagern, die Förderung des Trendsports und die Impulse für soziale Projekte in den Bereichen der Inklusion und der Integration.

Die veränderten Bestimmungen haben keine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge. Sie regeln vielmehr die Verteilung vorhandener Budgets. Auch die neue Gewährung von Darlehen für Großinstandsetzungen erfolgt aus der vorhandenen Investitionspauschale für Vereinsbaumaßnahmen und erzeugt allenfalls (bei Ausschöpfung des Budgets) eine leichte Streckung der Wartezeit bis zur Auszahlung.

Die neuen Richtlinien treten zum 01.01.2017 in Kraft und werden im Anschluss sowohl der Öffentlichkeit als auch den Vereinen und Netzwerkpartnern durch verschiedene Kommunikationsmaßnahmen (Broschüren, Newsletter, Internetauftritt u.ä.) näher gebracht. Mit Ausnahme des § 4a (s. Ziffer 4) treten die Sportförderrichtlinien alter Fassung gleichzeitig außer Kraft .

4. Besondere Bereiche / noch anstehende Festlegungen

Drei Themen werden mit der Erneuerung nicht bzw. nur teilweise behandelt, obwohl sie bisher Bestandteil der Sportförderrichtlinien waren:

- Die bislang in § 4a festgelegte befristete Anschubfinanzierung für in Vereinsträgerschaft übergebene städtische Sportanlagen (Beschluss des Stadtrates vom 16.12.2015) stellt eine Sonderregelung für eine sehr begrenzte Anzahl von Fällen dar und wird deshalb nicht mehr in den Sportförderrichtlinien aufgenommen. Bis zur etwaigen Verabschiedung einer gesonderten Richtlinie bleibt § 4a unverändert in Kraft.
- § 6 (langfristige Überlassung städtischer Grundstücke) wurde ohne die bisherige Regelung zu Umsatzpachten für Vereinsgaststätten („bewirtschaftete Gemeinschaftseinrichtungen“) neu gefasst, da eine Überprüfung rechtliche Bedenken gegen die bisherige Praxis ergab. Diese betreffen zum einen die Frage des Bestehens einer kommunalen Aufgabe in diesem Bereich als auch mögliche Gleichbehandlungs-problematiken zwischen den Vereinen. Vor einer Neuregelung ist eine Bewertung aller betroffenen Gaststättenüberlassungen (insbesondere derjenigen Gaststätten, die gewerblich betrieben werden) erforderlich, um vor allem dem Gleichbehandlungs-grundsatz hinreichend Rechnung tragen zu können. Es wird angestrebt, die notwendigen Prüfungen möglichst zeitnah abzuschließen, um auch in diesem Bereich schnellstmöglich wieder Rechtssicherheit zu schaffen.

Die Ergebnisse werden dem Stadtrat in einer gesonderten Beschlussvorlage, voraussichtlich 2017, vorgelegt.

Bis zu einer endgültigen Klärung der Rechtslage wird auch im Vollzug des § 7 (Investitionszuschüsse) eine Förderung beim Fördergegenstand „bewirtschaftete Gemeinschaftseinrichtung“ nur nach gesonderter Prüfung erfolgen.

- Die bisher und auch künftig in § 8 enthaltene Bestimmung zur Zulassung zu städtischen Sportanlagen ist keine klassische monetäre Förderung (Zuschüsse, Darlehen). Sie passt deshalb nur bedingt in die Systematik der Sportförderrichtlinien. Im Zuge der Überarbeitung der Sportförderrichtlinien wurde zudem deutlich, dass insbesondere aufgrund der Unterschiede bei den Sportanlagen und der Heterogenität der Nutzergruppen sowie aus Gründen der Rechtssicherheit (Art. 21 BayGO) differenziertere Regelungen anzustreben sind. Auch entsprachen die bisherigen Richtlinien nur noch in Teilen der tatsächlich gelebten Zulassungspraxis. Eine Neuregelung, die möglichst vielen Interessen gerecht wird, bedarf einer Evaluierung der bisherigen Praxis. Diese steht im Jahr 2017 an.

Bis zu einer detaillierten Neuregelung soll die bisherige Zulassungspraxis beibehalten werden. Da die Bereitstellung städtischer Sportanlagen ein wichtiger Baustein der indirekten Unterstützung ist, der auch in der Übergangszeit in den Richtlinien erkennbar sein soll, wurde § 8 in seinem Kern (Widmung für den Sportbetrieb insbesondere von Bildungseinrichtungen und Vereinen) aufrecht erhalten, ohne detaillierte Regelungen hinsichtlich der Zulassung zu enthalten. Diese wird bis zum Beschluss neuer gesonderter Zulassungsrichtlinien nach der bisher gelebten Praxis in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erfolgen. Es wird angestrebt, die Zulassungsrichtlinien im Laufe des Jahres 2017 in enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen zu entwickeln und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

5. Behandlung der Anträge aus dem Stadtrat

Der Antrag „Starke Sportvereine – starke Sportstadt!“ von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Verena Dietl vom 03.03.2010 wird mit der Erneuerung der Sportförderrichtlinien und den sich daraus ergebenden Förderkonstellationen verwirklicht.

Wie unter Ziffer 3 ausgeführt, wird das Konzept zur Unterstützung der Arbeit der Sportvereine (und sogar weiterer Sportanbieter) dadurch erheblich verbessert. Die im Antrag genannten Handlungsfelder wie Management, Kooperation mit anderen Institutionen, Adaption sportlicher Trends, Integration und Gleichstellung werden durchgehend über entsprechende neue Festlegungen behandelt und voran gebracht.

Der gewünschte An Schub von Kooperationen ergibt sich als Querschnittsthema aus zahlreichen Bestimmungen und Öffnungen im Rahmen dieser Novelle, z.B. aus der Berücksichtigung von Fusionen/Kooperationen in den allg. Fördervoraussetzungen, aus der Bezuschussung von Übungsleiterstunden für Sportarbeitsgemeinschaften, aus der Förderung von Netzwerkbildung und kooperativen Projekten in den neuen Projektbereichen (Trendsport, Inklusion, Integration) und aus der Förderung von Zusammenschlüssen (sog. Startgemeinschaften) im Leistungssport.

Dem Antrag „Förderung von eSport in München“ der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung vom 19.05.2016 wird im Rahmen der Fördervoraussetzungen nur in geringerem Umfang entsprochen.

Die allgemeinen Fördervoraussetzungen fordern in Übereinstimmung mit dem organisierten Sport u.a. die Existenz eines Münchner Sportvereins, weiterhin eine Mitgliedschaft in anerkannten sportlichen Dachverbänden und eine Schwerpunktsetzung zugunsten der Pflege des Sports oder einer Sportart im Rahmen der Satzung der Vereine.

Selbst die offener gestalteten neuen Bestimmungen zur Projektförderung (z.B. Trendsport) stellen ersichtlich auf bestimmte Felder des aktiven Sports ab und korrespondieren – wie die gesamten Sportförderrichtlinien – mit der aktuell vorherrschenden Auffassung des Sports. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) erkennt e-sport nicht als Sport im Sinne seiner Statuten an, die von Sportart bestimmender motorischer Aktivität sprechen. Solche eigenmotorische Leistung fehle dem e-sport wie auch bei Denkspielen. Die anerkannte Sportart Schach stellt hier die historische Ausnahme von der Regel nur deshalb dar, weil der Deutsche Schachbund Gründungsmitglied des DOSB (damals DSB) war. Falls die Sportverbände hier später zu einer anderen Einschätzung kommen, müsste der Stadtrat ggf. erneut befasst werden, um die Ausrichtung der kommunalen Förderung zu klären.

6. Abstimmung

Ein Anhörungsrecht nach der Satzung für die Bezirksausschüsse besteht nicht.

Die Kommission für Zuschuss- und Belegungsfragen im Sportbereich und der Sportbeirat haben empfohlen, den Antrag der Referentin anzunehmen.

Die Korreferentin des Referates für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Gabriele Neff, und die Verwaltungsbeirätin des Sportamtes, Frau Stadträtin Verena Dietl, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Die Beschlussvorlage konnte leider nur mit Verspätung zugeleitet werden, da die Abstimmungsprozesse mit allen Beteiligten (Referate, laufende rechtliche Prüfung, beratende Gremien) sehr umfangreich waren und die finalen Behandlungen in der Kommission für Zuschuss- und Belegungsfragen im Sportbereich und im Sportbeirat erst am 07.11.2016 bzw. am 10.11.2016 erfolgen konnten.

Um das Inkrafttreten der neuen Sportförderrichtlinien zum 01.01.2017 mit allen notwendigen und sinnvollen Fortschreibungen (s. Ziffer 3 des Vortrages) zu gewährleisten, muss die Vorlage zwingend im Sportausschuss am 23.11.2016 behandelt werden.

II. Antrag der Referentin

1. Die Richtlinien der Landeshauptstadt München zur Förderung des Sports werden gemäß Anlage 3 beschlossen.
2. Die Richtlinien treten zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Richtlinien außer Kraft. Davon ausgenommen ist der bisherige § 4a, der in der bisherigen Form weitergilt.
3. Der Antrag Nr. 08-14/A 02266 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Birgit Volk und Frau StRin Beatrix Zurek vom 03.03.2010 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Der Antrag Nr. 14-20 / A 02140 der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung vom 19.05.2016 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – Sportamt

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **an das Direktorium – HA II**
an RBS – S/G
an RBS – S/V
an RBS – GL 2
an RBS – ZIM

z. K.

Am